Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

Filiale für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 11,650.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 11 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserate
4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 3 Ngr.
Inserate sind stets an d. Expedition zu senden.

№ 99. Donnerstag den 9. April. 1874.

Verordnung,

die Handhabung der polizeilichen Aufsicht bei Abhaltung öffentlicher Versammlungen im Leipziger Regierungs-Bezirke betreffend.

In jüngster Zeit sind innerhalb des Bezirkes der unterzeichneten Königlichen Kreis-Direction wiederholt öffentliche Versammlungen anberaumt und abgehalten worden, welche zufolge ihrer Ankündigung, oder im Verlaufe der Verhandlungen selbst, die Absicht haben erkennen lassen, die Thätigkeit der Pariser Commune, sowie revolutionaire Bestrebungen überhaupt zu dem Zwecke zu besprechen und zu verherrlichen, um zu Gesetzübertretungen und zu unsittlichen Handlungen geneigt zu machen.

Da derartige Versammlungen nach §. 5 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850, verboten sind, so hätte, soweit die vorangegebene Absicht bereits aus der nach §. 2 des nurangezogenen Gesetzes erforderlichen Anmeldung erkennbar war, die Abhaltung der betreffenden Versammlung überhaupt nicht geduldet werden sollen. Insoweit aber diese Absicht sich erst im Laufe der Verhandlungen kundgab, wären sofort die in §§. 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 22. November 1850 enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen, nach Befinden also zu polizeilicher Auflösung der Versammlung, eventuell zur Räumung des Versammlungslocals durch die bewaffnete Macht zu verschreiten gewesen.

Nachdem die unterzeichnete Königliche Kreis-Direction an mehreren, der jüngsten Vergangenheit angehörigen Vorgängen die Wahrnehmung zu machen gehabt, daß in den vorstehend bezeichneten Fällen die Bestimmungen von §§. 5, 8, 9 u. 10 des Gesetzes vom 22. November 1850 theils überhaupt nicht, theils wenigstens nicht mit der zu wünschenden Gleichmäßigkeit zur Durchführung gelangt sind, findet Sie Sich veranlaßt, deren strenge Handhabung den Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Bezirks noch besonders einzuschärfen.

Leipzig, den 25. März 1874.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.
von Burgsdorff

II. A. 745.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Einlegung und Mischung der Gewinne 5. Classe 85. Königl. Sächs. Landes-Lotterie erfolgt Sonnabend den 11. April d. J. Nachmittags 3 Uhr im Ziehungssaale, Johannisgasse Nr. 3, 1. Etage.

Leipzig, den 7. April 1874.

Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

Bekanntmachung.

Die **Loosungsscheine** und **Gestellungs-Atteste** der im Jahre 1874 in **Leipzig (Stadt)** angemeldeten **militairpflichtigen Mannschaften** sind eingegangen und liegen auf unserem Quartieramte, Rathhaus 1. Etage zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht wird.

Leipzig, den 4. April 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung,

die Bezahlung der Immobiliar-Brandcassen-Beiträge betreffend.

Den **1. April** d. J. sind die für den ersten halbjährigen Termin laufenden Jahres fälligen **Brandversicherungsbeiträge** nach §. 49 des Gesetzes vom 23. August 1862 mit **2 Pfenn. von der Beitragseinheit** zu entrichten und werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, **ihre Beiträge von diesem Tage ab spätestens binnen 14 Tagen** bei der Brandcassengelder-Einnahme allhier (Rathhaus 2. Etage) zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 30. März 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Rothe.

Bekanntmachung.

Die unterm 24. December vor. Jahres von uns ausgeschriebene Stelle eines **Branddirectors** ist besetzt.

Die nicht berücksichtigten Bewerber werden die eingereichten Zeugnisse zurückgesendet erhalten.

Leipzig, den 6. April 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Mechler.

Königliche Kunst-Akademie.

Die diesjährige Ausstellung von Arbeiten der Schüler hiesiger Kunst-Akademie findet statt im Kartonsaale des städtischen Museums von Sonntag den 29. März bis Sonntag den 12. April.

Prof. L. Nieper, Director.

Die Ausstellung der Städtischen Fortbildungsschule.

Aus dem Bestreben, das Leistungsvermögen unserer Gewerbtreibenden durch Erweiterung ihrer Bildung zu erhöhen, sind die gewerblichen Fortbildungsschulen hervorgegangen, deren eine auch unsere Stadt gegründet hat und unterhält. Als ein besonderer Factor der gewerblichen Bildung ist das Zeichnen anzusehen.

Die hiesige gewerbliche Fortbildungsschule nun führte in der von ihr in der Dritten Bürgerschule veranstalteten Ausstellung die von ihren Schülern im verflossenen Winterhalbjahr angefertigten Zeichnungsarbeiten dem Publicum vor und appellirte damit an die Oeffentlichkeit. Wir glauben es dem gemeinnützigen Institut und dem ernsten Streben desselben schuldig zu sein, daß wir dieser Ausstellung eine kurze Besprechung widmen.

Die Schule zerfällt in eine Tages- und eine Abendschule, deren jede wiederum drei resp. vier Classen enthält. Die Tagesschule ist für solche Schüler bestimmt, die die ganze Tageszeit der Schule zuwenden können; die Abendschule für solche, die den Tag über ihrem Berufe obgelegen haben und sich nun in den freien Abendstunden von 7 bis 9 Uhr weiter allgemein fortzubilden bemüht sind. In beiden Abtheilungen ist derselbe Unterrichtsgang und dieselbe Unterrichtsweise eingehalten. Wir sehen denn auch in beiden, wenigstens soweit es das Freihandzeichnen betrifft, Nachbildungen nach denselben Vorzeichnungen resp. Vorlagen. Die Freihandzeichnungen werden als Skizzirübungen, deren Gegenstand kleinere geometrische und ornamentale Muster sind, als Nachbildungen von vom Lehrer vorgezeichneten Ornamententheilen und ganzen Ornamenten, oder von Vorlageblättern oder, bei vorgeschritteneren Schülern, von Gypsen betrieben. Die Vorzeichnungen der Lehrer werden an der Tafel über einem geometrischen Netz ausgeführt, das der Schüler seinen Nachzeichnungen gleichfalls zu Grunde zu legen und durch welches er die Richtigkeit derselben zu controliren hat. Es wird mit einfachen Blattformen, dem Theile einer Lilie ꝛc. begonnen und zu immer zusammengesetzteren Formen nach und nach fortgeschritten. Als Vorlageblätter dienten hauptsächlich die Flachornamente von Hirtle und Zeichnungen von Hauptmann, als Gypsvorlagen Ornamente und Ornamenttheile zumeist von Hauptmann. Neben dem Freihandzeichnen wird Linearzeichnen getrieben und dabei, außer Uebungen im Gebrauch der Instrumente, der Schüler zu Entwickelung eines Körpers aus einer bestimmten Grundform und in verschiedenen Richtungen und Darstellungen angehalten; zugleich auch die Schattenconstruction gelehrt. Im Weiteren werden alsdann Projectionen von Gebäudetheilen, Treppen ꝛc. vorgenommen und endlich den Schülern Aufgaben, die sich an den Beruf eines Jeden anschließen und theils in Copien nach Vorlagen, theils in eigenen Entwürfen bestehen, gestellt. An den Zeichenunterricht schließt sich der Unterricht im Modelliren. Der Schüler soll die Blattformen nicht nur auf dem Papier darzustellen, er soll sie auch plastisch nachzubilden lernen.

Betrachten wir nun die ausgestellten Arbeiten. Im Freienhandzeichnen sind zunächst die nach den Vorzeichnungen des Lehrers ausgeführten Nachzeichnungen mit Lust und Fleiß, oft mit feinerer Nachempfindung gearbeitet. Im Allgemeinen gelingt dem Schüler die Nachbildung der regelmäßigen Blattformen besser als die der individuelleren, freieren Formen der Blüthen ꝛc. Mit Fleiß und Sauberkeit sind auch die Copien der Flachornamente zumeist streng und correct ausgeführt. Ebenso ist die lineare Wiedergabe der Gypsvorlagen eine meist verständige und richtige; organische Formen dagegen machen zu schaffen und lassen das rechte eingehende Verständniß vermissen. Auch die plastische Herausbildung der Formen in Licht und Schatten läßt zu wünschen übrig. Im Linearzeichnen sind die Körperdarstellungen von Interesse und zeichnet sich namentlich die von Herrn Benthin geleitete Abtheilung durch eine besondere Geschicklichkeit in der klaren Entwickelung schwieriger Probleme aus. Fleißig und sauber sind die Uebungen mit Zirkel und Feder ausgeführt; beachtenswerth endlich einige eigene Entwürfe fortgeschrittener Schüler. Die Modellirübungen sind mit Sorgfalt ausgeführt und bekunden besonders da, wo sie sich auf das Blatt und Ornament beschränken, ein liebevolles Eingehen auf das Original.

Daß sich die Arbeiten der Tagesschüler vor denen der Abendschüler durch größere Vollendung auszeichnen, liegt zu sehr im Wesen der Sache, als daß es einer eingehenden Erörterung bedürfte. Derjenige, der seine ganze Tageszeit auf seine Ausbildung verwenden kann, wird natürlich schneller und leichter zu einem gewissen Ziele kommen, als ein Anderer, dem nach vollbrachtem Tagewerk nur einige späte Abendstunden zu seiner Fortbildung übrig bleiben.

Zweck des fraglichen Unterrichts kann es nur sein, den Schüler richtig und sicher sehen und das Gesehene und durch Vergleichung der Verhältnisse in seiner Eigenthümlichkeit Erkannte richtig darstellen zu lehren, dadurch aber weiterhin das Gefühl und die Empfindung für das Charakteristische und Schöne zu wecken und zu bilden. Es kann darum das Zeichnen nicht Selbstzweck, nur Mittel zum Zweck sein und gilt dies nicht nur vom Freihandzeichnen, sondern im gleichen Grade auch vom linearen Zeichnen.

Als das durch den Unterricht im Freihandzeichnen zu erreichende Ziel stellt der officielle Plan die zu erwerbende Fähigkeit hin, durch Skizzirung des Gedachten und Gesehenen sich Anderen verständlich zu machen und sich geeignetes Material zu eigenem Gebrauch und zu eigener weiterer Fortbildung anzusammeln. Uns scheint es, als ob die Fortbildungsschule ihr Ziel erreicht habe, wenn sie dem Schüler das richtige, mathematische, denkende und vergleichende Sehen und eine solche Handfertigkeit beigebracht hat, daß er das so Gesehene und Begriffene richtig, geläufig und angemessen darzustellen vermag. Daneben mögen besonders befähigte und vorgeschrittene Schüler zu Entwerfen von Gegenständen ihres speciellen Fachs angehalten werden, im Ganzen und Großen werden aber solche Uebungen, die nur im engsten Anschluß an die Stylehre erfolgreich betrieben werden können, Unterrichts-Gegenstand und Zweck höherer Lehranstalten, für welche Schulen der in Rede stehenden Art nur eine Vorstufe zu bilden haben, sein müssen.

Daß die Fortbildungsschule mit Eifer bemüht gewesen ist das vorgesteckte Ziel zu erreichen, wird ihr unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen sie arbeitet, und des ihr in den Individuen gegebenen Materials, an dem sie arbeitet, gewiß gern und freudig bezeugt werden müssen. Hält die Schule die ihr vorgesteckten Ziele und nur diese fest im Auge — und die leitenden und lehrenden talentvollen Männer sind uns dafür Bürge — so wird sie sich immer mehr als eine segensreiche Institution für unsere gewerbliche Entwickelung erweisen und der Stadt indirect die Opfer, die diese in der richtigen Erkenntniß der Nothwendigkeit und der Nützlichkeit derselben bringt, im reichen Maße zurückerstatten. L—s.

Aus Stadt und Land.

* **Leipzig**, 8. April. Der Vorstand des Deutschen Fortschrittsvereins zu Dresden erläßt Einladung zu einer im Saale des Gewerbehauses nächsten Sonntag abzuhaltenden Versammlung, in welcher „die hervorragendsten Mitglieder der deutschen Fortschrittspartei im Reichstage, die hierzu von Berlin kommen werden, über die wichtigsten Reichsfragen, insbesondere über das Reichsmilitairgesetz" Vorträge halten werden. In der Einladung ist ausdrücklich bemerkt, daß Debatten ausgeschlossen sind. Sollte bei dieser Sachlage nichtsdestoweniger von fortschrittlicher Seite auf eine Kundgebung gegen den §. 1 des Militairgesetzes gedrungen werden, so würde eine solche Willensäußerung, da man der gegentheiligen Meinung den Mund verschließen zu wollen scheint, gewiß nur einen sehr zweifelhaften Werth haben. In der hiesigen Schützenhaus-Versammlung konnte Jedermann seine Meinung frei und offen äußern.

* **Leipzig**, 8. April. Der Reichstagsabgeordnete Eugen Richter, welcher, wie wir bereits in der letzten Nummer mittheilten, nun selbst aus der Mitte seiner eigenen Wählerschaft heraus desavouirt worden ist, macht in den von ihm mit Correspondenzen versorgten fortschrittlichen Blättern immer krampfhaftere Anstrengungen, um die mit jedem Tage unhaltbarer werdende Position der Fortschrittspartei zu retten. In seinen neuesten brieflichen Kundgebungen jubelt Herr Richter wieder über die Uneinigkeit innerhalb der nationalliberalen Partei und sagt: „Außer der Fortschrittspartei stehen sowohl der Lasker'sche Flügel der Nationalliberalen wie auch die Bayern (unter Stauffenberg) bombenfest. Nach einer genauen Zählung ist auf eine Mehrheit von 230 gegen 167 Stimmen gegen den §. 1 des Militairgesetzes zu rechnen." Auf wie schwachen Grundlagen diese Berechnung steht, geht schon aus dem einen Umstand hervor, daß Herr Richter auf die Anwesenheit sämmtlicher elsaß-lothringischen Abgeordneten rechnet. Man darf aber die bestimmte Hoffnung hegen, daß die Rechnung, nachdem inzwischen die Osterferien gewesen sind und die Abgeordneten sich von der Stimmung in den heimischen Wahlkreisen überzeugt haben, sich als grundfalsch herausstellen werde. Einer groben Unwahrheit macht sich Herr Richter schuldig, indem er behauptet, daß „die Gegendemonstration des rechten Flügels der Nationalliberalen zu Leipzig in engeschlossenem Cirkel veranstaltet worden sei." Die Theilnehmer der großen Reichstagswähler-Versammlung im Schützenhaus werden sich über diese von Naivetät und unpatriotischer Gehässigkeit zugleich durchdrungene Behauptung eines mitleidigen Lächelns kaum erwehren können.

— Bekanntlich sind die Finanzhauptcasse zu Dresden, die Lotteriedarlehnscasse zu Leipzig und das Hauptsteueramt zu Chemnitz mit Einlösung der kurfürstlich und königlich sächsischen Landesgoldmünzen beauftragt worden. Wie es heißt, ist aber diesen Cassenstellen zur Erleichterung des Publicums die Ermächtigung ertheilt worden, auch solche Goldmünzen anderer deutscher Bundesstaaten einzulösen. Da wahrscheinlich preußische Friedrichsd'or in größerer Menge im hiesigen Lande im Umlaufe sind, so sind die gedachten Cassenstellen durch Vermittelung des Reichskanzleramtes mit Normalgewichtsstücken für das Passirgewicht der preußischen Friedrichsd'or versehen und ermächtigt worden, sich der Einlösung dieser Münzen sowie der kurhessischen Pistolen zu unterziehen. Die preußischen Friedrichsd'or werden zu 5 Thlr. 20 Ngr. in Zahlung angenommen oder umgewechselt, wenn sie vollwichtig oder nur durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringert sind und zum Mindesten das landesgesetzliche Minimalgewicht (Passirgewicht) haben; lediglich durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte Friedrichsd'or, welche das Passirgewicht nicht erreichen, werden nur nach dem Werthe ihres Gehaltes an feinem Golde eingelöst. Die kurhessischen Pistolen werden zu 5 Thlr. 20 Ngr. angenommen oder umgewechselt, wenn sie vollwichtig oder nur durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringert sind.

— Laut Verordnung der königlichen Lotterie-Direction zu Leipzig werden von und mit der jetzigen 5. Classe der 85. Lotterie sämmtliche Gewinne blos innerhalb dreier Monate vom letzten Ziehungstage einer jeden Classe, in welcher das Loos gewonnen, und zwar nur noch gegen Ablieferung der Gewinnloose ausgezahlt. Sämmtliche Gewinngelder, welche bis dahin nicht abgefordert, sind der Staatscasse verfallen und müssen von den Collecteuren an die Direction abgeliefert werden. Mit Ablauf der drei Monate erlischt mithin die Giltigkeit der Gewinnloose. Sollte Jemandem ein Gewinnloos verloren gehen, so muß der Betreffende, will er sich den Gewinn sichern, selbiges innerhalb sechs Wochen vom letzten Ziehungstage der Classe, in welcher solches gewonnen, als verloren anmelden, nach welcher Frist dann der Gewinn gegen Quittung ausgezahlt wird. Nach sechs Wochen ist eine Verlustanmeldung nicht mehr zulässig und der Betreffende daher seines Gewinnes verlustig. Das lotteriespielende Publicum wird, um sich vor Verlust zu schützen, Lotterieloose gut aufbewahren, Gewinne prompt erheben und etwaige Verlustanmeldungen rechtzeitig bewirken müssen.

tz. **Leipzig**, 8. April. Die Ostermesse findet den „Goldnen Elephanten" in der Hainstraße in musikalischer Bereitschaft. Referent kam in Künstlergesellschaft, wie sie gern dort verkehrt, dieser Tage in das dort elegant, ja hochfein ornamentirte Weinlocal des Herrn Emil Kraft und fühlte sich sowohl durch die künstlerische Aus-